

Kleine Zeitung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **4 (1896)**

Heft 9

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kleine Zeitung.

Technisches. Über die Herrichtung von landesüblichen Wagen für Verwundeten-transport nach der Methode Ellbogen.*) Bekanntermaßen hat dieses Improvisationssystem bei vielfachen Versuchen, vor allem in Wien und Budapest, Anerkennung gefunden; es war daher interessant, es auch in der Schweiz zu erproben. Dies geschah nun zum ersten Male letztes Jahr auf Anregung des Unterzeichneten, damals Kommandant der Sanitäts-Rekrutenschule II in Basel, und unter der geschickten Leitung des Adjutant-Unteroffiziers Duß. Der Erfolg war im ganzen überraschend gut; immerhin mögen folgende, von unserem Standpunkte aus zu beherzigende Bemerkungen hiemit gegeben werden.

In erster Linie sind die in der Schweiz gebräuchlichen Leiterwagen durchschnittlich etwas länger und niedriger als die in dem Büchlein wiedergegebenen. Dank dieser größeren Dimensionen ist es möglich, entweder je vornen und hinten ein quer gestelltes Sitzbänkchen für Leichtverwundete einzuhängen oder aber ein Doppellager in W-Form anzubringen. Ferner sind bei uns die Seitenwände weniger von unten nach oben divergierend, so daß die Stützen von den Achsenenden bis zu den oberen Leiterbäumen überflüssig werden. Das vom Verfasser angegebene Aufhängen mit Rebschnüren scheint nicht gerade ratsam zu sein; zweckmäßiger, weil solider, sind gewöhnliche Stricke. Die damit gebildeten Schlaufen, in welche die Tragbahren hineingehoben, bezw. gehängt werden, wie bei den meisten jetzigen Krankensfahrzeugen, und zwar sowohl diejenigen der oberen wie der unteren Etage sollen vorher befestigt werden und nicht erst beim Aufladen; eine andere Art des Auf- und Abladens wäre umständlich, ja nicht denkbar. Allerdings eignen sich die runden Stangenenden der schweiz. Feldtragbahren, welche zu keinen eigentlichen Handhaben geformt und daher nicht sehr „handgerecht“ sind, nur wenig zu dieser Fixationsmethode; zweckmäßiger wäre hier die Verwendung unserer Ordonnanz-Eisenbahn-Tragbecken. Das Aufladen beginnt mit der unteren Etage; die Schlaufen, in welche die Tragen eingeschoben werden, hängen circa 35 cm von den beiden unteren Querbälkern ab. Unter Herbeiziehung von Hülfssträgern werden die vorderen Tragbahrengriffe der oberen Etage ebenfalls in die Schlaufen eingelegt (in der Mitte doppelt), die ganze Trage alsdann durch den ersten Querbalken vorwärts geschoben; der zweite Querbalken bildet den Abschluß und nimmt die Tragbahrengriffe auf. Beim Abladen verfährt man in umgekehrter Reihenfolge. Der Abstand zwischen oberem und unterem Lager beträgt ca. 50 cm. Der Materialbedarf an Holz beläuft sich auf ungefähr 25 laufende Meter pro Wageneinrichtung und setzt sich aus folgenden Stücken zusammen: 4 Stangen als Kreuzstützen à 2,25 m; 2 obere Längsstangen à 3 m; 2 Hängebalken à 2,25 m; 1 Querstange à 1,50 m; endlich 2 Querbalken (sog. Doppellatten 45/60 mm) à 1,75 m. Dieses verhältnismäßig sehr beträchtliche Holzquantum bildet vielleicht den einzigen wirklichen Nachteil der ganzen Methode.

Je nach den zur Verfügung stehenden Fuhrwerken werden, um deren Maße auszugleichen, die oberen zwei Längsstangen innen vom Wagen angebracht; das Placieren derselben vor den Hängebalken ist auch wegen des Aufladens ratsam. Schlaufen sind etwa 24—26 Stück notwendig, es sei denn, daß man einige davon durch Riemen, Traggurten und dergl. ersetzt. Über das ganze Fuhrwerk muß eine Notbedachung mittelst Strohmatten, Blachen, Tannenreisig zc. eingerichtet werden; dieselbe ruht in der Mitte über hölzernen Reifbögen, vornen und hinten auf dem gabelförmigen Teil des Gerüstes.

Wollen wir zum Schluß die Vorteile des Systems Ellbogen resümieren, so darf behauptet werden, daß: 1) damit 3—6 Tragen pro Wagen eingehängt werden können, während nach der bisherigen Methode bloß für höchstens zwei Raum vorhanden ist; 2) die ganze Herrichtung nicht mehr Zeit in Anspruch nimmt als z. B. das Ausführen eines als Lager dienenden Seilgeflechtes und abgesehen von einem anderen Nachteil desselben (Senkung des Netzes durch die bedingte Last der — im höchsten Falle — vier Insassen); sie ist sogar ebenso leicht und ebenso schnell zu bewerkstelligen als diejenige mit Längssitzen; 3) diese Art der Improvisation ist allerdings komplizierter als jene mit auf Reismatten eingelegten Tragbahren, bietet aber gegenüber dieser Methode anderweitige Vorzüge; 4) die durch den „Aufbau“ Ellbogens geschaffene Federung ist nicht nur gut, sondern geradezu für die zu trans-

*) Ellbogen Dr. J., Reg.- und Chirurgen des k. k. Inf.-Reg. Hoch- und Deutschmeister Nr. 4. — Anleitung zc. 8 S. pet. in 8° mit 4 Tafeln. Sglau bei Rippl. (In deutscher, französischer und italienischer Auflage erschienen.)

portierenden Patienten — nach von solchen gemachten Angaben — sehr angenehm; 5) die Solidität des Ganzen ist eine gesicherte, vorausgesetzt daß das Holzmaterial von guter Qualität und die Querstücke genügend breit sind, wodurch allerdings eine gewisse Schwere fälligkeit entsteht; 6) Schwankungen nach irgend einer Richtung sind nicht bemerkt worden, so daß der durch die hohe Lage der oberen Etage beängstigend wirkende Anblick sich durchaus nicht rechtfertigt. Wir können daher unseren wackeren Samariter- und Militär-sanitätsvereinen die Einübung der Methode Ellbogen als etwas Interessantes und Nützlichcs aus dem so mannigfaltig reichen Gebiete der Improvisationstechnik empfehlen.

Kaserne Klingenthal, den 7. März 1896.

Dr. L. Froelich, Oberstlieutenant.

Unterricht der Landsturmsanität. Es sind nunmehr über zwei Jahre verflossen, seit die Petition des schweiz. Militär-sanitätsvereins und des schweiz. Samariterbundes betr. Instruktion der Landsturmsanität den eidgenössischen Räten eingereicht wurde. Da seither über diese Petition nichts mehr verlautete, habe ich mich als derjenige, welcher zuerst im Kreise des hiesigen Militär-sanitätsvereins die Sache in Anregung gebracht hatte, bei dem Herrn Bundesrat Frey, Vorsteher des eidg. Militärdepartements, erkundigt und hierüber folgende Auskunft erhalten, welche ich glaube, den Lesern d. Bl. nicht vorenthalten zu dürfen:

„Herrn Dr. Jos. Göttig in St. Gallen. Unter Hinweis darauf, daß vor zwei Jahren der schweiz. Militär-sanitätsverein und der schweiz. Samariterbund eine Petition an die Bundesbehörden betreffend den Unterricht der Landsturmsanität eingereicht haben, erkundigen Sie sich unterm 10. ds. nach dem Schicksal dieser Petition und fragen uns an, ob die Unterzeichner derselben Hoffnung auf Verwirklichung ihrer Wünsche haben dürfen. Wir beehren uns, hierauf zu erwidern, daß fragliche, vom 15. März 1894 datierte Petition seinerzeit den eidg. Räten anlässlich ihrer Beratungen über den Entwurf Bundesgesetz betr. die Inspektion und den Unterricht des Landsturms übermittelt worden ist. Das aus diesen Beratungen hervorgegangene Bundesgesetz vom 29. Juni 1894 bestimmt nun in Art. 2, daß die Cadres des bewaffneten und des unbewaffneten Landsturms alle Jahre zu ein- oder zweitägigen Übungen einberufen werden können. Diese Bestimmung ist eine fakultative, und es hat der Bundesrat bis jetzt von der in derselben enthaltenen Vollmacht mit Bezug auf den unbewaffneten Landsturm noch keinen Gebrauch gemacht. Aus diesem Grunde sowohl als auch aus folgenden weiteren Gründen gelangten die im Gesetze vorgesehenen ein- oder zweitägigen Cadresübungen der Landsturmsanität nicht zur Ausführung.

1. Wir haben Sanitätscadres nur bei den formierten Einheiten des bewaffneten Landsturms, und diesen letzteren ist in der Regel auch ein Arzt zugeteilt, welcher bei den Übungen und Inspektionen der Cadres die Instruktion derselben, soweit angängig, auffrischen kann und soll. 2. Die übrige Landsturmsanität, d. h. deren größter Teil, ist nicht in Einheiten formiert und hat somit auch keine Cadres, welche dem erwähnten Art. 2 unterworfen werden könnten. 3. Der Nutzen ein- bis zweitägiger Übungen für die Ausbildung von Leuten im Sanitätsdienst, welche bisher einen solchen Dienst nicht geleistet haben, ist ein absolut illusorischer und würde nur zu Täuschungen führen.

So lange daher das bestehende Gesetz nicht abgeändert wird — und hiefür ist zur Zeit im übrigen keinerlei Bedürfnis vorhanden — kann ein fruchtbringender Unterricht der Landsturmsanität nicht eingeführt werden und es bleibt denjenigen löblichen Elementen derselben, welche sich auf ihren Beruf im Kriegsfalle ernstlich vorbereiten wollen, vorderhand wohl nichts anderes übrig, als daß sie an privaten Unterrichtsgelegenheiten sich beteiligen, wie sie die Militär-sanitäts- und Samaritervereine jetzt in den meisten Kantonen bieten.

Schweiz. Militärdepartement: sig. E. Frey.“

Hiezu gestatte ich mir nur die Bemerkung, daß die Anzahl der oben erwähnten löblichen Elemente jedenfalls im Vergleich der zur Sanität eingeteilten Mannschaft eine verschwindend kleine ist, und daß es am besten sei, wenn die Leute, welche in den Kontrolllisten als zur Landsturmsanität gehörend aufgeführt, aber keinem Militär-sanitäts- oder Samariterverein angehören oder in denselben ausgebildet worden sind, einfach gestrichen werden; denn mit papierenen Landsturmsanitätältern ist der Sache nicht gedient.

St. Gallen, Ende März 1896.

Dr. Jos. Göttig.